

86. Macht sich derjenige, welcher wahrheitswidrig den Besitz einer fremden Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, dem Eigentümer gegenüber ableugnet, außer einer Unterschlagung auch noch in idealer Konkurrenz eines Betruges schuldig?

St.G.B. §§. 246. 263. 73.

II. Straffenat. Ur. v. 22. November 1881 g. W. Rep. 2310/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Wollstein.

Dem Angeklagten, einem Gastwirt, hatte ein Gast im trunkenen Zustande zur Bezahlung der geringfügigen Beche einen Hundertmark-

schein gegeben und gleich darauf noch einen zweiten Schein von gleicher Größe. Der Angeklagte gab dem Gast den die Zehne übersteigenden Betrag der ersten *M* 100 zurück und behielt den zweiten Hundertmarkschein zurück, in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen. Als am anderen Tage der Gast den erlittenen Verlust entdeckte, fragte er den Angeklagten, ob dieser nicht einen Hundertmarkschein gefunden habe. Dieser leugnete etwas von dem Hundertmarkscheine zu wissen.

Der erste Richter erblickte hierin eine Unterschlagung und ideell damit konkurrierend einen Betrug. Die hiergegen erhobene Revision wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Weber der §. 266 St. B. O. noch der §. 246 St. G. B.'s sind durch die angefochtene Entscheidung verletzt. Denn der erste Richter hat diejenigen Thatsachen, in welchen er die festgestellte Unterschlagung erblickt, genau bezeichnet und insbesondere auch angegeben, in welcher Handlung des Angeklagten er den Zueignungsakt findet, indem er ausführt, daß die Unterschlagung in dem Moment vollendet sei, als der Angeklagte auf die desfällige Frage des Damnsifikaten den Besitz des Hundertmarkscheinnes ableugnete und nach demselben zu suchen anfang, ungeachtet er ihn in seiner Schublade liegen hatte. Hierin konnte ohne Rechtsirrtum eine Unterschlagung gefunden werden, da der Wille des Angeklagten, sich den Schein rechtswidrig zuzueignen, sich in dem Ableugnen des Besitzes manifestieren kann. Daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, sich den Hundertmarkschein rechtswidrig zuzueignen, wird in der Schluffeststellung ausdrücklich hervorgehoben. Eine weitere Begründung hierfür zu geben, war nicht erforderlich, da der Richter offenbar diese Absicht aus den als erwiesen bezeichneten Thatsachen folgert.

Mit Recht rügt dagegen der Angeklagte die Verletzung der §§. 263 und 73 St. G. B.'s. Hat der Angeklagte den Besitz des Scheines abgeleugnet, in der Absicht sich denselben rechtswidrig zuzueignen, und war, wie der erste Richter annimmt, mit diesem Ableugnen die rechtswidrige Zueignung, durch welche das Vermögen des Eigentümers *B.* beschädigt wurde, vollendet, so war die Vermögensbeschädigung des Damnsifikaten keine Folge der in dem Ableugnen gefundenen Irrtumserregung durch Unterdrückung einer wahren Thatsache, da der *B.* nicht durch die Irrtumserregung zu einem sein Vermögen schädigenden Handeln oder Unterlassen bewogen ist.